



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Wildeck
Eisenacher Straße 98
36208 Wildeck

Geschäftszeichen 0030-21-093d20.03.21-00007#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-354593

Internes AZ 22919/20

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Planungsbüro Büro Gemeinschaft für Landschaftsplanung

Ihre Nachricht 10.11.2025

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 05.12.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck; Ot. Richelsdorf;

25. Änderung des Flächennutzungsplanes;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. IV/10 „Solarpark vor den Tannen“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 6 ha, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer knapp 4 ha großen PV-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Bereich des Plangebietes vollständig als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, welches im südwestlichen Bereich von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Avifaunistischer Schwerpunktraum) überlagert wird.

Die Bodenwerte hinsichtlich Acker-/ Grünlandzahlen liegen, mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Norden des Plangebietes, deutlich unterhalb des Gemarkungsschnittes von Richelsdorf mit 33 Bodenpunkten.

Die Planung entspricht somit den raumordnerischen Regelungen des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie im Teilregionalplan Energie Nordhessen. Insofern werden keine regionalplanerischen Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft löst keine weitergehenden Regelungen durch die Regionalplanung aus. Die Belange von Natur und Landschaft sind aber in die Abwägung mit anderen Belangen mit besonderem Gewicht einzustellen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. H. Wacker & B. Eberhardt
Zum Kegelsköpfchen 9
36199 Rotenburg an der Fulda

Geschäftszeichen 0030-31.2-200d632-00206#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-326975

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeitung

Durchwahl

E-Mail

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeitung

Durchwahl

E-Mail

Fax

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 11.12.2025

per E-Mail an:

GemeinschaftsbueroWE@t-online.de

Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck, Gemarkung Richelsdorf

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“ sowie
25. Flächennutzungsplan-Änderung; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vorhaben wird aus Sicht des Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach der vorliegenden BP-Begründung, Kap. 1.1 sollen mit der o. a. Bauleitplanung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit technische Nebenanlagen die (bau-)planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der in den BP-Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich für die bauliche Nutzung (Gmk. Richelsdorf, Fl. 6, Flst. 47/1, Teil aus 180, 184/14, 306/45, 305/45, 304/45, 303/45, 224/18; Fl. 10, Flst. 62/1) liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und zudem in keinem ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009.

Die Beurteilung bezogen auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Hinweise:

- Gemäß dem vorliegenden BP-Umweltbericht, Kap. 3.1.2 soll in dem Geltungsbereich für die bauliche Nutzung Extensivgrünland entwickelt werden. Dort ist als Pflegemaßnahme eine temporäre Schafbeweidung mit einer Besatzdichte von 0,6 bis 1 (GV/ha), die bei der Beweidungsfläche von ca. 4 ha und einem Mittelwert von 4 Schafen max. 16 Tiere/Weidegang betragen wird. Die erstmalige Beweidung findet nach der Herstellung einer geschlossenen Grasnarbe statt. Der Einsatz von Agrochemikalien ist unzulässig.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes wäre die Mahd begrüßenswerter. Bei der Festlegung des Viehbesatzes wurde/wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen, daher bestehen von hier aus keine Bedenken.

- Ein weiterer Ausgleich ist auf den Flurstücken 85, 86 (Fl. 6, Gmk. Richelsdorf) vorgesehen. Hier soll die Möglichkeit zur Entwicklung des Biotops „Typischer voll entwickelter Waldrand, Schwerpunkt Laubholz, gestuft inkl. Krautsaum“ (01.163) geschaffen werden. Zudem ist nur eine extensive Nutzung zulässig. Angaben zur Pflege und zum Einsatz von Agrochemikalien sollten noch ergänzt werden.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange noch ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich insb. in Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG vorgesehen wird, ist eine diesbezügliche wasserbehördliche Beurteilung erst mit Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die direkt betroffenen Flächen des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“ in der Gemarkung Richelsdorf (Gemeinde Wildeck) weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden

Bodenschutzes ergeben sich für diese Grundstücke somit grundsätzlich keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

In relevanter Entfernung nördlich zur Vorhabensfläche des B-Plans ist im System FIS AG folgende Altfläche vermerkt:

Altis-Nr.: 632.020.050-000.002, Arbeitsname: Richelsdorfer Hütte, Status: Altlast - Sanierungsbedarf festgestellt, Flächenart: Altablagerung, Straße: ---, UTM-Ost: 569648.118; UTM-Nord: 5648329.347; max. WZ-Klasse: 5, Bemerkung: Rückstandshalde liegt ohne Abdichtung auf schluffig-sandigen Hang (ehem. Acker), im Südosten liegen die Haldenmaterialien auf den Schlackenauffüllungen des Werkgeländes auf.

(Aktuelle Info: Die Halde befindet sich in der Sanierung)



Abbildung: Auszug FIS AG

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das

Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck seit 2012 kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Gemeinde Wildeck als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Gemeinde Wildeck der Kategorie 1 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2021
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Vorsorgender Bodenschutz

Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich im Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen ist in den aktuellen Unterlagen in einer grundsätzlich ausreichenden Form vorhanden. Die Bewertungen sind im Zuge der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Die aktuell vorgelegten Unterlagen beinhalten noch keine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung.

Neben den dauerhaften bodenfunktionalen Eingriffen in den Bereichen der Trafo-Station, des Batteriespeichers, möglicher Betriebswege etc. ist auch mit verbleibenden Eingriffen im Bereich der PV-Anlagen zu rechnen. Darüber hinaus ergeben sich auf der ca. 3,9 ha große Fläche des B-Plans für die Bauzeit durch die Befahrung und die Herstellung von Leitungsgräben zumindest temporäre bodenfunktionale Eingriffe, die auch zu bewerten bzw. ggf. auszugleichen sind. So kann für die temp. Beanspruchung mit einem WS-Verlust von ca. 25 % (Summe aus ID 4 „Verdichtung“, ID 5 „Erosion“ und ID 6 „Stoffeintrag...“) gerechnet werden.

Sollte die bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung unterbleiben, kann dies objektiv zu einem Abwägungsmangel führen.

Entsprechend § 4 (5) BBodSchV kann ab einer Eingriffsflächen von 3.000 m² die zuständige Bodenschutz-Behörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Wir empfehlen die Festsetzung einer BBB in der Planzeichnung des B-Plans. Entsprechend der Größe der Maßnahme halten wir die Festsetzung der BBB für geboten. Die Beauftragung der BBB kann in der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung positiv als Minderungsmaßnahme angesetzt werden.

Im Entwurf der Begründung des B-Plans bzw. im Umweltbericht sind die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz noch in einer nicht ausreichenden Form dargestellt. Diese Maßnahmen sind im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes zu ergänzen. Unter dem Punkt 4.2, Vorsorgender Bodenschutz wird im Umweltbericht ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 im Zuge der weiteren Planungsbearbeitung angekündigt. Ich empfehle die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes in die Festsetzung des B-Plans zu übernehmen.

In den Festsetzungen zum Entwurf des B-Plans ist bereits richtig vermerkt, dass bei der Umsetzung der Planung die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

(HMLU) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" sowie zusätzlich auch "Bodenschutz für Häuslebauer" zu beachten sind.

Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes sind ebenfalls bereits richtig in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN für die Umsetzung in der Planung und Baudurchführung übernommen wurden.

Ebenfalls empfehle ich in die Festsetzungen des B-Plans die Beachtung und Umsetzung der Unterlage der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 zu übernehmen.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	27.10.2025 (BGBl. Nr. 257)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Ostblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)



In

Per Email

Gemeinevorstand der
Gemeinde Wildeck
Eisenacher Straße 98
36208 Wildeck

Geschäftszeichen 0030-31.4-061d01.01-
00055#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-330546

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax

E-Mail

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 13.11.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck;

hier: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV/10 „Solarpark vor den Tannen“ und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Richelsdorf

Schreiben des Büros Wacker vom 10.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Outlook

WG: Bauleitplanung Wildeck, OT Richelsdorf; B-Plan Nr. IV/10 "Solarpark Vor den Tannen"; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Von [REDACTED]

Datum Di, 2025-12-23 10:53

An Bernd Eberhardt (BuerogemeinschaftWE@t-online.de) <BuerogemeinschaftWE@t-online.de>

Von: [REDACTED]**Gesendet:** Freitag, 28. November 2025 10:26**An:** Bauamt Gemeinde Wildeck <bauamt@wildeck.de>**Betreff:** Bauleitplanung Wildeck, OT Richelsdorf; B-Plan Nr. IV/10 "Solarpark Vor den Tannen"; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Ihr Zeichen: kein Zeichen

Ihre Nachricht vom: ohne Datum

Mein Gz.: 0030-26-088h21-00007#2025-00001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine forstrechtlichen Bedenken.

Durch die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) dahingehend betroffen, dass er im Westen und im Norden an die Planungsfläche angrenzt. Durch die unmittelbare Nähe zum Wald, kann es bei Windwurf, Windbruch oder absterbende Bäume zu Beschädigungen an der Anlage kommen. Um dies zu vermeiden und daraus entstehende mögliche Nachteile für den Waldeigentümer auszuschließen, wie z. B. eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und Schadensersatzleistungen, wird das Einhalten eines Abstandes vom Wald von 30 Metern empfohlen.

Zudem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der schon vorhandene Waldrand bei der Ausgleichsfläche nordöstlich des Bebauungsplans (Flurstück 85 und 86) ebenfalls Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes ist. Eine spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedarf es einer Genehmigung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nach § 12 Abs. 2 HWaldG. Wird der Waldrand erweitert oder mit Forstpflanzen bepflanzt, bedarf es ebenfalls einer Genehmigung, da es sich um eine Waldneuanlage handeln würde.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4122

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: [REDACTED]

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

08.12.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 LuF TÖB 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
TÖB Allgemein

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck

hier: Vorgezogener Bebauungsplan Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“ sowie 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildeck

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 11.11.2025, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine der Hauptaufgaben des Belanges Landwirtschaft als „Träger öffentlicher Belange“ ist es, landwirtschaftliche Flächen für die Agrarproduktion und damit als Ernährungs- und Versorgungsgrundlage zu erhalten und dem auf hohem Niveau voranschreitenden Flächenverbrauch entgegen zu wirken.

Bei der vorliegenden Planung soll die Ausweisung einer Sonderbaufläche (Erneuerbare Energien) auf landwirtschaftlich genutztem Grün- und Ackerland erfolgen. Der Planungsbereich beträgt ca. 3,9 ha.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildeck sind die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ deklariert, im Regionalplan Nordhessen 2009 liegt der Bereich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Die Bewertung in der Agrarplanung Nordhessen reichen von 1a (GL) über 2 (AL) und 1a (AL).

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (vor allem Ackerland) generell als problematisch ansehen. Diese sollten u. E. erst nach Ausschöpfung aller alternativer Standorte wie Dächer und Fassaden, versiegelter Flächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätze etc. in Erwägung gezogen werden. Diese Position entspricht auch den Initiativen des Gebietsagrarausschusses und des Naturschutzbeirates des Landkreises.

Bezüglich der vorgelegten Planung stellen wir unsere Bedenken aufgrund der Bewertung und der „relativ“ geringen Größe des Geltungsbereiches zurück und stimmen der Planung zu.

Hinsichtlich des geplanten Ausgleiches bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck
Vorgezogener B-Plan Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (1) BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und Mitwirkung
der Vereine nach § 63 BNatSchG

Ihr Schreiben vom 11.11.2025 (per E-Mail), Az.: TÖB Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgezogenen B-Plan Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht in einigen Punkten Bedenken, beziehungsweise lassen sich zu einigen Punkten, mangels noch nicht vorliegender Ergebnisse, derzeit keine abschließenden Aussagen treffen.

Die Gemeinde Wildeck beabsichtigt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildeck, sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“. Mit der vorliegenden Planung sollen in dem Ortsteil Richelsdorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerflächen und teilweise auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche geschaffen werden. Der Geltungsbereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mitsamt technischer Nebenanlagen umfasst die Flurstücke 47/1, Teil aus 180/0 und 184/14, 306/45, 305/45, 304/45, 303/45, 224/18 aus Flur 6 und Flurstück 62/1 aus Flur 10, der Gemeinde Wildeck, Gemarkung Richelsdorf. Das Vorhaben befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich und unterliegt somit der Eingriffsreglung. Diese umfasst neben dem Eingriffsvermeidungs- und Minimierungsgebot den Ausgleich, vom Vorhabenträger geplant durch die Pflege mit dem Ziel der Extensivierung einer extern gelegenen Fläche. Diese Ausgleichsfläche ist in den Planunterlagen als waldnahe Wirtschaftswiese beschrieben. Sie befindet sich in ca. 500 m Entfernung nordöstlich von der PV-Freiflächenanlage (Flurstücke 85 und 86).

Fachdienst:
Ländlicher Raum
SG Naturschutz

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

10.12.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

Die Ausweisung der extern gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland, sowie die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die angesprochene, extern gelegene Fläche ist im Planteil B festzusetzen.

Die noch ausstehenden Ergebnisse der Bestandserfassung zum Biotop- und Artenschutz wurden aufgrund noch andauernder Kartierungen noch nicht in den Umweltbericht eingearbeitet und sind bei der nächsten Offenlegung zu ergänzen (s. 25, Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht).

Tragfähige Einschätzungen und Aussagen zu benötigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vom Vorhaben betroffene Arten können erst nach Fertigstellung und Veröffentlichung des Artengutachtens getroffen werden, da sich aus den noch ausstehenden Ergebnissen weitere Auflagen für das Vorhaben ableiten können.

Für die vorgefundenen Arten sollten entsprechende CEF-Maßnahmen, sowie Vermeidungs- und Vergrämnungsmaßnahmen festgesetzt und umgesetzt werden, um nicht in den Konflikt mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu kommen. Es sind entsprechend der Evaluierungen vorlaufende Artenschutz-Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) zu benennen, festzusetzen und in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Im weiteren Aufstellungsverfahren sind konkretisierte Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege (z. B. Mahdregime oder Beweidung) der Grünlandflächen aufzuführen und im B-Plan festzulegen. Ein fachlicher Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bei der Entwicklung der Maßnahmen zu empfehlen.

Wir begrüßen die textlichen Festsetzungen zur Minimierung der Lichtemissionen für eine „Nachhaltige Außenbeleuchtung“ (Kapitel 6.2.2, Seite 16, Umweltbericht).

Des Weiteren bitten wir um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Hinweise Artenschutz

Aufgrund der walddnahen Lage des Plangebietes ist empfehlenswert zu prüfen, in welchen Ausmaß ein Wildwechsel stattfindet. Es ist sehr wichtig, dass die Freiflächenanlagen nicht wilddicht abgezaunt wird um die Fläche als Lebensraum für das Wild zu erhalten. Bei entsprechenden positiven Ergebnissen empfehlen wir das Integrieren von Rehdurchschlupfen in die Zaunanlage. Wenn zeitweise Schafe zur Beweidung in die Fläche geholt werden, werden diese Durchschlupfe geschlossen und später wieder geöffnet. Handelt es sich um ein Wolfsgebiet, muss um den PV-Zaun zusätzlich zeitweise ein Elektrozaun errichtet werden. Sinnvoll ist es außerdem, die Wilddurchschlupfe zusätzlich mit Sträuchern zu bepflanzen und zu umhegen. Damit werden sie vom Wild noch besser angenommen und Neugierige werden davon abgehalten, sich an den Wilddurchschlupfen zu schaffen zu machen. Alternativ können auch Korridore zwischen den PV-Flächen offen gelassen werden um einen Wildwechsel zu ermöglichen.

Hinweise Landschaftsbild und Erholungswert

Durch die vorhandenen Hecken- und Gehölzstrukturen im Norden, Westen und teilweise im Süden, ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage zwar teils in bestehende Strukturen eingebunden, allerdings bitten wir um die Prüfung der Eingrünung im östlichen Bereich des Plangebietes, z.B. durch eine mehrreihige Heckenpflanzung. Dies dient aus unserer Sicht einer besseren Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild.

Hinweise Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Wir empfehlen die Einhaltung eines Pflege- und Sicherheitsabstandes zu Bestandsbäumen, um potentiellen Schattenwurf sowie das Herabstürzen von Ästen zu berücksichtigen. Wir teilen bereits jetzt mit, dass Rückschnitte an den Bäumen und Gehölzen zur besseren Besonnung der Module und Auslastung der PV-Anlage im Sinne der Eingriffsvermeidung nicht zulässig sind.

Während der Bauarbeiten für die PV-Anlage sind alle angrenzenden Gehölz- und Baumstrukturen vor Schäden zu schützen. Dazu gehört neben der sich im Süden des Plangebietes befindenden Hecken-Baumstruktur auch dem der Grünlandfläche angrenzende Waldrand.

Darüber hinaus sollte folgender Textbaustein aufgenommen werden. Die vorhandenen und als zu erhalten dargestellten Bäume und Sträucher sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 vor Beeinträchtigungen wie z. B. Auffüllungen/Abgrabungen im Wurzelbereich oder mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Hinweise zu Baulichen Anlagen, Pflege der Flächen, Kompensation

Mit der Pflege der neu eingesäten Flächen durch Mahd und Beweidung ist bis zur Etablierung der Grasnarbe zu warten. Wir empfehlen maximal 2 Nutzungen. Die erste Mahd sollte in der Zeit vom 01.06 bis 15.06 und die zweite Mahd ab August erfolgen. Zwischen den Mahdterminen sollten mindestens 8 Wochen liegen. Der zweite Schnitt im Spätsommer ist optional und sollte vom Bewuchs abhängen. Sofern zur Pflege eine Beweidung (z.B. mit Schafen) angestrebt wird, ist ein Mindestabstand von 1 m zwischen dem Modultisch und der Geländeoberfläche einzuhalten (anstelle der hier vorgesehenen 0,8 m), um das Verletzungsrisiko der Weidetiere zu verringern.

In der Berechnung der Kompensationsverordnung kann in diesem Zusammenhang nur eine Zusatzbewertung in Höhe von 2 BWP für eine extensive Schafbeweidung vergeben werden, wenn die angesprochenen Maße eingehalten sind. Ansonsten kann hierbei nur maximal 1 Zusatzpunkt vergeben werden.

Für eine technisch erfolgreich ablaufenden Mahd haben sich zudem Abstände von mind. 4 m (nicht 3,5 m) zwischen den Modulen (Reihenabstand) bewährt. Bei Berücksichtigung der neuen Maße ist hierzu eine Korrektur in den Planunterlagen und -berechnungen erforderlich. (s. Angaben zur Pflege s. Seite 30; *Aufbauschema der Unterkonstruktionen mit Reihenabständen der Module*, s. Seite 15 Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IV/10).

Im Auftrag

Kreisausschuss des Landkreises
Hersfeld- Rotenburg
Verwaltungsleitung
Im Hause

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz**
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

12.11.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
LäRa - WuB - TöB
Ihr Schreiben/Zeichen:
E-Mail vom 11.11.2025

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Gemeinde Wildeck
Bebauungsplan Nr. IV/10 „Solarpark vor den Tannen“ sowie 25.
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
(jeweils Planstand Vorentwurf v. 09.11.2025)**

Ihre E-Mail v. 11.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Wildeck nehmen wir wie folgt im Rahmen der von uns zu vertretenden wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belange Stellung.

- **Abwasserableitung und -behandlung**

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der kommunalen Kläranlage Richelsdorf (Ausbaugröße: 1.100 EW, d. h. Größenklasse 2).

Behandlungsbedürftiges Abwasser im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der aktuell gültigen Fassung fällt im Plangebiet allerdings nicht an. Örtlich anfallendes Niederschlagswasser läuft über die Solarmodule ab und soll unmittelbar am Entstehungsort über die belebte Bodenzone versickern und so dem Grundwasserhaushalt direkt zugeführt werden. Eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis wird hierfür nicht erforderlich.

- **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet verlaufen keine qualifizierten Oberflächengewässer. Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

- **Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete**

Das Planungsgebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.

- **Vorsorgender Gewässer- und Bodenschutz**

Entsprechend den Planunterlagen ist die Gründung der Modultische mittels Rammprofilen in Ständerbauweise (d. h. ohne Betonfundamente) vorgesehen.

Bei aus Korrosionsschutzgründen mit Zink beschichteten Rammprofilen kann dieser im Boden in Lösung übergehen und zu entsprechenden Schadstoffeinträgen in den Untergrund/das Grundwasser führen.

Bei großflächigen PV-Anlagen mit entsprechend vielen Gründungselementen ist hierbei ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Beeinträchtigung seiner natürlichen Organismen nicht auszuschließen. Das Einbringen solcher Elemente wäre in Böden mit wassergesättigter Zone oder in Grundwasserschwankungsbereichen im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.

Dieser Sachverhalt wäre dann - unter Berücksichtigung der im Planungsgebiet bestehenden hydro-geologischen Eigenschaften des Untergrundes und unter Zugrundelegung der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau; Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (v. Febr. 2023) - mittels eines Baugrundgutachtens näher zu untersuchen. Hierbei wäre auch die Eignung des anstehenden Bodens im Sinne der vorgesehenen Niederschlagswasserversickerung feststellbar.

Die Ergebnisse wären in der Begründung/dem Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. In Abhängigkeit dieser Ergebnisse wären verzinkte Gründungselemente in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ggf. regulativ auszuschließen.

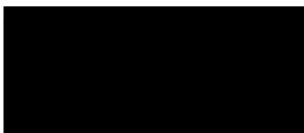
In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Baugrunderkundungen jeglicher Art im Vorfeld einer Anzeigepflicht beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde im Landkreis Hersfeld-Rotenburg unterliegen.

- **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Errichtung/dem Betrieb von zweckbestimmten Betriebs- und Versorgungsanlagen wie z. B. Trafostationen, Batteriespeichern, etc. unterliegt grundsätzlich den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Sofern sich aufgrund der Art und eingesetzten Menge wassergefährdender Stoffe eine Prüfpflicht nach § 46 AwSV ergibt, ist dies mindestens 6 Wochen vor Errichtung der Anlage der zuständigen Wasserbehörde - hier dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg - schriftlich anzuzeigen. Es wird empfohlen, die Errichtung entsprechender Anlagen bereits im Vorfeld mit der zuständigen Wasserbehörde fachlich abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Wildeck

Bezeichnung des Bauleitplans

Bauleitplanung:

**25.Änderung des Flächennutzungsplanes
und Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Nr. IV/10 „Solarpark vor den
Tannen“ Gemarkung Richelsdorf der Gemeinde Wildeck**

Frist für die Stellungnahme: 11.12.2025 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege

Datum: 03.12.2025

Tel.: 

Fax: 

Bearbeiterin: 

Az.: 34c 1/2 –2025-045578/045579 – BV11.3 Man

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Hinsichtlich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.IV/10 „Solarpark vor den Tannen“ der Gemeinde Wildeck, bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.

Das Plangebiet liegt an der L3250, zwischen den Knotenpunkten 5025 014 und 5026 002 von Station 4,618 bis 4,851 außerhalb der Ortsdurchfahrt und Ortslage von Richelsdorf.

§23 HStrG

Dem vorgelegten Bebauungsplan kann entnommen werden, dass die Anbauverbotszone der L3250 eingehalten wird, allerdings kann aufgrund der markierten überbaubaren Fläche angenommen werden, dass die Solarmodule teilweise von der L3250 gesehen werden können.

Es ist daher sicher zu stellen, dass zu jeder Zeit eine Blendwirkung auf die Landesstraße vermieden wird.

Verkehrliche Erschließung:

Wie der Begründung des Bebauungsplans Punkt 4. Erschließung und Anbindung unter 4.1 Verkehrliche Erschließung, zu entnehmen ist, soll die verkehrliche Erschließung der PV-Freiflächenanlage mitsamt der technischen Nebenanlagen über die Landesstraße L3250 am nördlichen Rand der Planflächen erfolgen. Die L3250 ist in diesem Bereich nur etwa 25 m entfernt. Wie dem Planentwurf zu entnehmen ist, soll

die Zuwegung über den bereits vorhandenen Wirtschaftsweg Flurstück 49/2,49/3,49/4,49/5 und 49/6 erfolgen. Ein sonstiger Aufbau einer Infrastruktur etwa in Form von Wegebau oder Telekommunikation ist nicht erforderlich.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Das Plangebiet liegt entlang der L3250 an freier Strecke in einem leichten Innenkurvenbereich.

- Es ist sicher zu stellen, dass die dort nach RAL geforderten Sichten eingehalten und zu jederzeit freigehalten werden.
- Sollten im Rahmen der verkehrlichen Erschließung während der Bauphase Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz geändert oder ausgebaut werden, sind die erforderlichen Baumaßnahmen vorab mit Hessen Mobil abzustimmen.
- Zur Herstellung der Baustellenzufahrt und der ggf. bauzeitigen Beschilderung ist eine Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Im Weiteren sind folgende Punkte sind zu beachten:

Kabeltrassen:

- Für die Einspeisung des Solarstroms bedarf es vermutlich der Herstellung einer Kabeltrasse. Sollten klassifizierte Straßen von der Kabeltrasse betroffen sein, ist deren Verlegung separat bei Hessen Mobil zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

Rechtsgrundlage: HStrG, ARS Nr. 26/2024, RAL 2012, StVO

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine Äußerung

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Emissionen:

- Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von der L3250 Emissionen ausgehen, die insbesondere aufgrund des Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit Ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Wirkungen können auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Beispielhaft können sich Wechselwirkungen durch die Schnee- und Eisräumung, Lärmschutzeinrichtungen, Staub- und Schmutzentwicklung oder durch das Begleitgrün der Straße sowie dessen Vegetation und Wachstum ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten Emissionen hinzunehmen sind.

Rechtsgrundlage: § 5 BImSchG

Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag



(Fachdezernat Straßenverwaltung
SIB, Datenmanagement, Osthessen)